



Benutzungsordnung und Verleihbedingungen

für das Spielmobil der Ortsgemeinde Saffig

1. Verleihbedingungen

Das Spielmobil kann von Vereinen, Kindergärten, Schulen, Jugendgruppen, Organisationen, Privatpersonen und sonstigen Interessenten ausgeliehen werden.

Für die Ausleihe des Spielmobils gelten folgende Kostensätze:

40,00 Euro pro Tag

60,00 Euro pro Wochenende

Eine kostenlose Ausleihe des Spielmobils findet nur statt, wenn das Spielmobil vom Kindergarten Saffig oder der Grundschule Saffig für den internen Gebrauch verwendet wird.

Bei den oben genannten Leihgebühren handelt es sich um Nettobeträge. Sollte die Ortsgemeinde Saffig aufgrund gesetzlicher Bestimmungen umsatzsteuerpflichtig werden, wird zusätzlich zum Nettobetrag die jeweils gültige Umsatzsteuer, derzeit in Höhe von 19 %, fällig.

In allen Fällen ist eine Kautions in Höhe von 100,00 Euro zu hinterlegen. Leihgebühr und Kautions sind gemäß Leihvertrag auf das Konto der Verbandsgemeinde Pellenz zu überweisen.

2. Benutzung

Terminanfragen sind an die Ortsgemeinde Saffig zu richten. Saffiger Vereine haben Vorrang bei der Vergabe der Termine. Über die Vergabe der Termine wird bis zum 01. Februar j. J. beraten, erst dann werden die Termine außerhalb Saffigs festgelegt. Hier entscheidet das Datum der Terminbeantragung.

Kommt es zu einem Verleih, ist spätestens vier Wochen vor Verleihtermin der Vertrag unterzeichnet vorzulegen. Ist dies nicht der Fall, geht die Ortsgemeinde Saffig davon aus, dass das Spielmobil anderweitig vergeben werden kann.

Termine für Abholung und Rückgabe sind spätestens 10 Tage vorher zu vereinbaren.

Für die Abholung, den Transport, die Nutzung sowie die Rückgabe des Spielmobils inklusive Inventar ist der Entleiher verantwortlich. Hierzu gehört insbesondere der Transport mit einem geeigneten Zugfahrzeug (zulässige Zuglast mindestens 1.350 kg) sowie ein gültiger Führerschein der Klasse BE (früher Klasse 3).

Technische Details Anhänger:

- geschlossener Kastenanhänger; einachsige
- Länge 3,85 m; Breite 1,85 m
- technisch zulässige Gesamtmasse von 1.350 kg
- Stützlast 50 kg

Ist das Spielmobil während der Ausleihzeit nicht vollständig oder voll funktionsfähig, so ist dennoch die vereinbarte Ausleihpauschale zu zahlen (Ausschluss der Minderung).

Ein Rechtsanspruch auf Verleih besteht nicht.

Der Entleiher verpflichtet sich, bei Übernahme des Spielmobils dessen Zustand und Zubehör anhand der Inventarliste zu überprüfen und deren Vollständigkeit zu bestätigen. Für nicht im Übergabeprotokoll aufgeführte Schäden oder Fehlbestände haftet der Entleiher in vollem Umfang.

Der Entleiher verpflichtet sich, das Spielmobil und das gesamte Inventar sorgsam und pfleglich zu behandeln und nach der Nutzung vollständig, sauber, trocken und in einwandfreiem Zustand zurückzugeben. Ansonsten behält sich die Ortsgemeinde Saffig vor, eine Reinigungsgebühr/Reinigungspauschale von bis zu 50,00 € zu erheben.

Der Entleiher verpflichtet sich, mindestens eine volljährige Person mit der Beaufsichtigung des Spielmobils und der Herausgabe und Kontrolle des Spielmaterials während des Einsatzes zu betrauen.

Schäden am Spielmobil und dem Inventar sind unverzüglich der Ortsgemeinde Saffig zu melden. In Rücksprache werden dann eventuell notwendige Maßnahmen getroffen.

Nach einem Unfall, Diebstahl, Brand oder sonstigen Schäden hat der Entleiher die Polizei zu verständigen und der Ortsgemeinde Saffig den Schaden unverzüglich zu melden.

Kontakt für Schadensmeldungen: info@saffig.de

Der Entleiher ist nicht berechtigt, das Spielmobil oder zugehörige Gegenstände an Dritte auszuhändigen oder entgeltlich zu vermieten.

3. Haftung

Gefahrtragung und Haftung gehen für den gesamten Zeitraum ab Übergabe bis zur ordnungsgemäßen Rückgabe des Spielmobils auf den Entleiher über.

Für Schäden am Spielmobil, einschließlich der beinhalteten Gegenstände oder Verlust dieser haftet der Entleiher in vollem Umfang (= Wiederbeschaffungskosten), darüber hinaus für evtl. Abschlepp- und Rückführungskosten und sonstige Schäden.

Die Neupreise für beschädigte oder abhanden gekommene Gegenstände sind in der Inventarliste aufgeführt.

Jeder am Spielmobil und Inventar entstandene Schaden oder Verlust ist unverzüglich zu melden.

Der Entleiher übernimmt die Haftung für alle Schadensersatzansprüche, die sich aus der Benutzung des Spielmobils ergeben. Er stellt die Ortsgemeinde Saffig insoweit von allen eigenen und allen Ansprüchen Dritter frei. Diese sind ausschließlich vom Entleiher zu regulieren.

Es wird dringend empfohlen, für den Betrieb des Spielmobils eine geeignete Haftpflichtversicherung abzuschließen!

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für das Spielmobil keine Haftpflichtversicherung besteht!

4. Vertrag

Spätestens vier Wochen vor Verleih ist der Vertrag unterzeichnet bei der Ortsgemeinde Saffig vorzulegen.

Die Benutzungsordnung, Verleihbedingungen und die Inventarliste sind Bestandteil des Vertrags.

5. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Benutzungsordnung vom 15.03.2011 außer Kraft gesetzt.

Saffig, 07.07.2026
Simone Röttgen
Ortsbürgermeisterin